Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2975

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Immunitätsangelegenheiten —

betr. Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Lücke gemäß Schreiben des Rechtsanwalts Horst Fischer-Rohn, München 13, vom 2. Februar 1968 (V/48)

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert

Mit Schreiben vom 2. Februar 1968 hat der Rechtsanwalt Fischer-Rohn in München namens und im Auftrage der Herren Kühn und Uthoff beantragt, zur Durchführung einer Privatklage die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Lücke zu erteilen. Dem Antrag liegt eine Kopie eines Strafantrags und einer Privatklage vom 31. Oktober 1967 an das Amtsgericht München bei. Zur Begründung ihres Antrages auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Lücke berufen sich die Antragsteller auf die Begründung der Privatklage.

Aus dieser Begründung geht hervor, daß sich die Antragsteller durch ein Interview des damaligen Bundesministers des Innern, veröffentlicht in Nr. 11/1966 des Informationsdienstes „Innere Sicherheit — Informationen zu Fragen des Staatsschutzes" vom 28. Oktober 1967, beleidigt fühlen.

Die Antragsteller behaupten, von diesen Äußerungen erst durch einen Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" Nr. 45 vom 30. Oktober 1967 Kenntnis erlangt zu haben.

Sie vertreten die Auffassung, in diesem Interview habe der damalige Bundesinnenminister Behauptungen aufgestellt, die nicht nur den Tatbestand der einfachen Beleidigung (§ 185 StGB), sondern auch der Verleumdung (§ 187 StGB) erfüllen.

Obwohl der Ausschuß nach seiner Praxis nicht in eine Beweiswürdigung eintreten kann, kam er auf Grund der Ausführungen der Antragsteller zu dem Ergebnis, daß eine Verleumdung im Sinne des § 187 StGB nicht vorliegt.

Der Ausschuß geht vielmehr davon aus, daß, soweit der frühere Bundesinnenminister Lücke in dem beanstandeten Interview Tatsachen behauptet hat, er diese nicht wider besseres Wissen aufgestellt hat.

Soweit eine Beleidigung nach §§ 185, 186 StGB in Betracht kommt, hat der Ausschuß festgestellt, daß es sich bei dem besagten Interview um eine politische Auseinandersetzung handelt. Nach den Grundsätzen des Ausschusses in Immunitätsangelegenheiten soll bei Beleidigungen politischen Charakters die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht erteilt werden.

Der Ausschuß empfiehlt daher, dem Antrag nicht stattzugeben.

Bonn, den 30. Mai 1968

Dr. Müller-Emmert
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Lücke wird nicht erteilt.

Bonn, den 30. Mai 1968

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Bauer (Würzburg)
Vorsitzender

Dr. Müller-Emmert
Berichterstatter